

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 149) ist die Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung inländischer Ausbildungsabschlüsse sowie ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten. Mit dem Gesetz wurde weiterhin die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) umgesetzt. Es hat sich in seiner Anwendung grundsätzlich bewährt. Inzwischen haben sich verschiedene Korrekturbedarfe ergeben.

Bei der Verabschiedung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes waren die von den Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses umzusetzenden Strukturen im Hinblick auf die Berufszugangsregelung noch nicht in vollem Umfang erkennbar, sodass in § 1 Abs. 1 Satz 1 noch allgemein von einem Studiengang des Sozialwesens ausgegangen wurde. Am 4. Dezember 2008 hat der Fachbereichstag Soziale Arbeit den "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" verabschiedet. Damit wurde in Umsetzung einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine fachspezifische Ausgestaltung und Modernisierung des Deutschen Rahmenwerkes im Hinblick auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Sozialwesen vorgenommen.

Seit dem Jahr 2007 wird an der Fachhochschule Erfurt im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang "Bildung und Erziehung von Kindern" als Weiterbildungsangebot für Erzieher angeboten, der Fertigkeiten und Wissen im Bereich der Frühen Bildung vermittelt, die über die an den Fachschulen für Sozialpädagogik vermittelten Inhalte der Erzieherausbildung hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen. Darüber hinaus hat die Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 einen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" beschlossen, der die qualitativen und berufszulassungsrechtlichen Voraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik festlegt. Weiterhin hat man sich auf eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung verständigt. Folglich muss im Thü-

ringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung der dem "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" entsprechenden Studiengängen aufgenommen werden. Für die Absolventen des Studiengangs "Bildung und Erziehung von Kindern" an der Fachhochschule Erfurt, die vor der Entscheidung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs ihre Abschlüsse erworben haben, ist hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Abschlüsse eine Übergangsregelung aufzunehmen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 29./30. Mai 2008 beschlossen, die Akkreditierung der Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit dem Verfahren der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse organisatorisch zu verbinden. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens die für die staatliche Anerkennung der Studiengänge zuständige Stelle oder die von dieser benannten Experten beteiligt werden. Für Thüringen bedeutet dies, dass bei der Akkreditierung von Studiengängen im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einzubeziehen ist. Dementsprechend ist das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz zu ändern. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 26./27. Mai 2011 Gleiches für den Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen.

Die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von ausländischen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen im Rahmen des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes soll auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden. Damit soll der Kabinettsbeschluss vom 4. Mai 2010 teilweise umgesetzt werden, demzufolge dem Landesverwaltungsamt die Rolle der zentralen registrierten Behörde für den Bereich der Richtlinie 2005/36/EG übertragen werden soll. Eine einzelplanübergreifende Stellenumsetzung ist mit dieser Aufgabenverlagerung nicht geplant, da der Umfang der Aufgabe keine Umsetzung von einer Vollbeschäftigteneinheit (VbE) rechtfertigt (der Anteil wird auf unter 0,2 VbE geschätzt). In dieser Höhe wird das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit entlastet und das Landesverwaltungsamt belastet. Im Landesverwaltungsamt können Synergieeffekte genutzt werden, denn die Behörde ist bereits für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich des Gesundheitswesens zuständig. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um eine ministerielle Kernaufgabe.

Weiterhin sind Anpassungen im Hinblick auf eine flexiblere Gestaltung von studienbegleitenden Praxiszeiten notwendig. Darüber hinaus soll entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2011 das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz künftig unbefristet gelten.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes, das den oben genannten Erwägungen Rechnung trägt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Land, den Kommunen sowie dem Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 6. September 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 19./20./21. September 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "des Sozialwesens erworben hat" durch die Worte "erworben hat, der dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 4. Dezember 2008 beschlossenen 'Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit' entspricht" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang erworben hat, der dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 beschlossenen 'Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit' entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung 'Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge' oder 'Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin' zu führen (staatliche Anerkennung). Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Über die berufszulassungsrechtliche Eignung der Studiengänge nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 entscheidet das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium. Dieses auf Antrag der Hochschule oder der Berufsakademie durchzuführende Verfahren ist mit dem Akkreditierungsverfahren organisatorisch zu verbinden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Worte "ein integriertes Praktikum von mindestens 20 Wochen" durch die Worte "eine integrierte Praxistätigkeit von mindestens 100 Tagen" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

2. In den §§ 3 und 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Verweisung "§ 1 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 und 2" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort "Sozialarbeiter," das Wort "Kindheitspädagogen," eingefügt.

4. In § 10 wird jeweils das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesverwaltungsamt ist

1. zuständige Behörde nach Artikel 56 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
2. Kontaktstelle nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG,

soweit es sich um die staatliche Anerkennung von Abschlüssen im Regelungsbereich dieses Gesetzes handelt; die Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG finden Anwendung."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach diesem Gesetz mit Ausnahme der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fälle."

6. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wer an der Fachhochschule Erfurt in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum Tag der Entscheidung über dessen berufszulassungsrechtliche Eignung den Studiengang 'Bildung und Erziehung von Kindern' erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 2 Satz 1."

7. In § 15 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 149) ist die Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung inländischer Ausbildungsabschlüsse sowie ausländischer Ausbildungs- und Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten. Mit dem Gesetz wurde weiterhin die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) umgesetzt.

Bei der Verabschiedung des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes waren die von den Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses umzusetzenden Strukturen im Hinblick auf die Berufszugangsregelung noch nicht in vollem Umfang erkennbar, sodass in § 1 Abs. 1 Satz 1 noch allgemein von einem Studiengang des Sozialwesens ausgegangen wurde. Am 4. Dezember 2008 hat der Fachbereichstag Soziale Arbeit den "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit"¹ verabschiedet. Damit wurde eine fachspezifische Ausgestaltung und Modernisierung des Deutschen Rahmenwerkes im Hinblick auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Sozialwesen vorgenommen.

Seit dem Jahr 2007 wird an der Fachhochschule Erfurt der berufs begleitende Bachelor-Studiengang "Bildung und Erziehung von Kindern" als Weiterbildungsangebot für Erzieher beziehungsweise Erzieherinnen angeboten. Darüber hinaus hat die Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 einen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit"² beschlossen, der die qualitativen und berufszulassungsrechtlichen Voraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik festlegt. Weiterhin wurde durch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung normiert. Folglich muss im Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung der dem "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" entsprechenden Studiengänge aufgenommen werden. Für die Absolventen des Studienganges "Bildung und Erziehung von Kindern" an der Fachhochschule Erfurt, die von 2010 bis zur Entscheidung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs diesen erfolgreich abgeschlossen haben oder noch abschließen, ist hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der Abschlüsse eine Übergangsregelung aufzunehmen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 29./30. Mai 2008 beschlossen, die Akkreditierung der Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit dem Verfahren der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse organisatorisch zu verbinden. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens die für die staatliche Anerkennung der Studiengänge zuständige Stelle oder die von dieser benannten Experten beteiligt werden. Für Thüringen bedeutet dies, dass bei der Akkreditierung von Studiengängen im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium einzubeziehen ist. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 26./27. Mai 2011 Gleiches für den Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen.

1 (www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/QR_SArb.pdf)

2 (www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_09_16-Ausbildung-Erzieher-KMK-JFMK.pdf)

Die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von ausländischen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen im Rahmen des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes soll auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden. Damit soll der Kabinettsbeschluss vom 4. Mai 2010 teilweise umgesetzt werden, demzufolge dem Landesverwaltungsamt die Rolle der zentralen registrierten Behörde für den Bereich der Richtlinie 2005/36/EG übertragen werden soll. Eine einzelplanübergreifende Stellenumsetzung ist mit dieser Aufgabenverlagerung nicht geplant, da der Umfang der Aufgabe keine Umsetzung von einer Vollbeschäftigteneinheit (VbE) rechtfertigt (der Anteil wird auf unter 0,2 VbE geschätzt). In dieser Höhe wird das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit entlastet und das Landesverwaltungsamt belastet. Im Landesverwaltungsamt können Synergieeffekte genutzt werden, denn die Behörde ist bereits für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich des Gesundheitswesens zuständig. Im Übrigen handelt es sich hierbei nicht um eine ministerielle Kernaufgabe.

Weiterhin sind Anpassungen im Hinblick auf eine flexiblere Gestaltung von studienbegleitenden Praxiszeiten notwendig. Darüber hinaus soll entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2011 das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz künftig unbefristet gelten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Am 4. Dezember 2008 hat der Fachbereichstag Soziale Arbeit den "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" verabschiedet. Damit wurde in Umsetzung einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine fachspezifische Ausgestaltung und Modernisierung des Deutschen Rahmenwerkes im Hinblick auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Sozialwesen vorgenommen.

Im "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" werden die im Bereich der Sozialen Arbeit von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen und Fähigkeiten umfassend dargestellt. In einem Anhang werden die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung wie folgt benannt: Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit; ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene; angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule/zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen; eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.

Infolge des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 29./30. Mai 2008 muss das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, das in § 1 Abs. 1 Satz 1 noch allgemein einen Studiengang des Sozialwesens regelt, unter Bezugnahme auf den "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" geändert werden.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 ist erforderlich, da die Jugend- und Familienministerkonferenz am 14. Dezember 2010 einen "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" beschlossen hat, der die qualitativen und berufszulassungsrechtlichen Voraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Kindheitspädagogik festlegt. Weiterhin wurde am 26./27. Mai 2011 von der Jugend- und Familienministerkonferenz eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung für staatlich anerkannte Kindheitspädagogen festgelegt. Folglich muss im Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die staatliche Anerkennung der dem "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" entsprechenden Studiengänge aufgenommen werden.

Das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium prüft, ob die Voraussetzungen nach dem "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" oder nach dem "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit" durch den Studiengang erfüllt sind und damit die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs vorliegt. Den Antrag, diese Entscheidung zu treffen, stellt die Hochschule oder die Berufsakademie.

Mit der Änderung im neuen Absatz 3 werden Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz umgesetzt. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 29./30. Mai 2008 dafür ausgesprochen, die staatliche Anerkennung als Reglementierung des Berufszugangs der Absolventen des Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik beizubehalten und die Verfahren der staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge organisatorisch zu verknüpfen. Zu diesem Zweck sollen Experten der Fachpraxis bei den Akkreditierungsverfahren einbezogen werden, die von den Obersten Landesjugendbehörden entweder selbst benannt werden oder deren Benennung von den Obersten Landesjugendbehörden unterstützt wird.

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2008 festgestellt, dass die organisatorische Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studienganges entscheiden, sachgerecht ist. In diesem Sinne hat sie ebenfalls für die staatliche Anerkennung im Fachbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik eine organisatorische Verbindung des Akkreditierungsverfahrens mit der staatlichen Anerkennung befürwortet.

Dementsprechend wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2009 die Referatsleiterin des für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständigen Referats des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit als beim Akkreditierungsverfahren zu beteiligende Expertin benannt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzes an die Formulierungen im "Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit" und im "Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit". Zudem wird durch die Änderung die Voraussetzung geschaffen, die Praxistätigkeit von mindestens 100 Tagen flexibel im Rahmen der Studiengänge anzubieten und gegebenenfalls auch aufzuteilen.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b im Hinblick auf die Anerkennung von Abschlüssen als Kindheitspädagoge von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b im Hinblick auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder deren Vertragsstaaten, die nach dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit keine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge benötigen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von ausländischen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen im Rahmen dieses Gesetzes auf das Landesverwaltungsamt verlagert. Damit wird teilweise der Kabinettsbeschluss vom 4. Mai 2010 umgesetzt, demzufolge dem Landesverwaltungsamt die Rolle der zentralen registrierten Behörde für den Bereich der Richtlinie 2005/36/EG übertragen werden soll. Eine einzelplanübergreifende Stellenumsetzung ist mit dieser Aufgabenverlagerung nicht geplant, da der Umfang der Aufgabe keine Umsetzung von einer VbE rechtfertigt (der Anteil wird auf unter 0,2 VbE geschätzt). In dieser Höhe wird das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit entlastet und das Landesverwaltungsamt belastet.

Die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen und das Erteilen der staatlichen Anerkennung gehören nicht zu den ministeriellen Kernaufgaben. Im Landesverwaltungsamt werden bereits die ausländischen Abschlüsse im Bereich des Gesundheitswesens geprüft und anerkannt, sodass durch die Aufgabenverlagerung Synergieeffekte genutzt werden können. Darüber hinaus besteht im Landesverwaltungsamt eine allgemeine Zuständigkeit hinsichtlich der Gleichstellung und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen. In den Jahren 2010 und 2011 waren im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit jeweils etwa 25 Anträge auf Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zu bewerten. Bei einem signifikanten Anstieg des Antragsvolumens muss eine Verständigung über eine zusätzliche Personalisierung erfolgen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. b. Die neue Formulierung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 3 Nr. 1.

Zu Nummer 6:

Seit dem Jahr 2007 wird an der Fachhochschule Erfurt der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang "Bildung und Erziehung von Kindern" als Weiterbildungsangebot für Erzieher angeboten. Für die staatliche Anerkennung der in den Jahren 2010 bis zur Entscheidung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erworbenen Abschlüsse ist eine Übergangsbestimmung erforderlich. Die Anerkennung im Rahmen der Übergangsbestimmung wird von dem für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständigen Ministerium vorgenommen.

Zu Nummer 7:

Laut Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2011 sollen Gesetze grundsätzlich unbefristet erlassen werden. Demzufolge wird die Befristungsregelung gestrichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.